Dritte Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2019

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 2009, zuletzt geändert am 29.10.2019, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Dossenbach erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gestaffelt:

- 1. Wahlperiode 60 Prozent
- 2. Wahlperiode 75 Prozent
- 3. Wahlperiode 90 Prozent

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft Dossenbach entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 03. Juli 2024
gez.
Christine Trautwein-Domschat Bürgermeisterin